



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -  
des Rates vom 21.09.2021

---

### Öffentlicher Teil

- 15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutz- 242-2020/2025  
gebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u.  
Meinweg"

#### Sachverhalt:

Mit Erlass vom 27. Mai 2021 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW aufgefordert, das Anhörungsverfahren zur Änderung des EU-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ nach § 51 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) durchzuführen. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 Hektar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringem Umfang Abgrenzungsanpassungen im Bereich der Naturschutzgebiete Kriekenbecker Seen und Heidemoore vorgenommen werden. Das Änderungsverfahren erstreckt sich in geringfügigem Maße auch auf Teile im Bereich der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen (Kreis Kleve).

Gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung und Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 ist die Gemeinde Niederkrüchten über das Verfahren informiert worden. Eine Stellungnahme war bis zum 30. August 2021 möglich.

Zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange hat die Gemeinde Niederkrüchten einen Fachanwalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Formulierung einer Stellungnahme

bevollmächtigt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten lautet im Wortlaut wie folgt:

*I.*

*Das Verfahren für die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete (VSG) richtet sich nach § 32 Abs. 1 BNatSchG. Die Länder haben nach Abs. 1 S. 1 die Gebiete für den Vogelschutz nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL = RL 2009/147/EG) auszuwählen. Es müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sein. Diesbezüglich steht den Ländern ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Die Gebiete müssen im Vergleich zu anderen Flächen am besten der Umsetzung der Richtlinienziele dienen. Dabei sind ausschließlich ornithologische Aspekte maßgeblich. Wirtschaftliche Belange etwa spielen keine Rolle. Allein Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder die öffentliche Sicherheit können bei der Entscheidung noch einfließen.*

*1.*

*Die Auswahl durch die Länder geschieht im Benehmen mit dem BMU (Abs. 1 S. 2). Das BMU wiederum beteiligt weitere betroffene Ministerien auf Bundesebene, bevor es der Kommission die entsprechenden Gebiete benennt (Abs. 1 S. 3). Die Gebiete gehören unmittelbar nach ihrer Meldung an die Kommission als besondere Schutzgebiete zum europäischen Schutzgebietssystem "Natura 2000"*

*Lüttgau/Klochier, in: BeckOK, UmwR, BNatSchG § 32 Rn. 1 ff.; EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 31. 01. 2002 -4 A 15/01 - juris Rn. 25; vgl. Urt. v. 10. 11. 2016 -9 A 75/75 -juris Rn. 67*

*Ein solches formales, konstitutives Verfahren ist für die Vogelschutzgebiete aber nicht erforderlich (im Gegensatz zu den FFH-Gebieten). Die Meldung der Gebiete an die Kommission hat deklaratorischen Charakter. Art. 4 Abs. 4 VRL wirkt unmittelbar und unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung (sog. faktisches Vogelschutzgebiet). Wird aber ein förmliches Verfahren durchgeführt, gilt nach Art. 7 der FFH-RL (= RL92/43/EWG) das weniger strenge Schutzregime des Art. 6 FFH-RL.*

*EuGH, Urt. v. 07. 12. 2000 - C-374/98 -juris Rn. 44 ff. ; Gärditz/Kahl, UmweltR, § 10 Rn. 117*

*Die Pflicht zur Auswahl und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten war schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Voriäuer-RL zu RL 2009/147/EG von 1979 (79/409/EWG) enthalten. Die RL hätte innerhalb von 2 Jahren umgesetzt werden müssen, sodass 1981 bereits alle relevanten Gebiete als Vogelschutzgebiete in ausreichendem Umfang hätten ausgewiesen werden müssen. Das ist jedoch nicht erfolgt. Anfang der 2000er Jahre wurde in Deutschland allmählich eine hinreichend große Anzahl an Gebieten ausgewiesen. Der Prozess zur Errichtung des Schutzgebietssystems "Natura 2000" ist aber kein statischer, der mittlerweile abgeschlossen wäre und auch nicht abschließbar ist. Vielmehr wird ihm ein dynamischer Charakter zuerkannt. Dies folgt etwa daraus, dass sich die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und natürlicher Arten ständig weiterentwickeln (vgl. für die FFH-Gebiete Z. B.: Erwägungsgründe 6 u. 7 zu Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2335). Es ist aber auch denkbar, dass Gebiete falsch abgegrenzt oder aus anderen als naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von der Auswahl ausgenommen wurden.*

*Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 14. 04. 2010 - 9 A 5/08 - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urt. v. 10. 04. 2013 - I KN 33/10-juris Rn. 61 ff.*

*Um die Ziele der VRL effektiv umsetzen zu können, besteht die Pflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL auch dann, wenn sich die besondere Bedeutung eines Gebietes für den Vogelschutz erst nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens herausstellt. Die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ist daher als dauerhafte Pflicht anzusehen.*

*EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 43; BVerwG, Beschl. v. 14. 04. 2011 - 4 B 77/09 - juris Rn. 48; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10*

*Aus Art. 9, 11, 17 FFH-RL ergibt sich eine Aktualisierungspflicht im Hinblick auf die FFH-Gebiete. Nach Ansicht des BMU gilt das entsprechend für die Vogelschutzgebiete (siehe Dokument: 20\_02\_II\_Erlass\_BR\_Düsseldorf\_VSG-Erweiterung Schwalm-Nette-Platte\_versendet.pdf, S. 2 f.). Allerdings ist für die Annahme eines faktischen VSG in materieller Hinsicht wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldungen beanstandet hat, insbesondere ob sie einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat. Darüber hinaus geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptung*

tungen, es gebe ein faktisches VSG, das eine "Lücke im Netz" schließe, unterliegen daher nach der Rechtsprechung besonderen Darlegungsanforderungen.

OVG Koblenz, Urt. v. 08. 11. 2007 - 8 C J 523/06 - juris Rn. 114; BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

2.

Gem. Art. 12 Abs. I VRL übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Jahre, im selben Jahr wie den nach Artikel 17 Absatz I der FFH-RL erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der VRL getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Der letzte Bericht war 2019 zu übermitteln. Änderungen und Neumeldungen von Vogelschutzgebieten werden aber unabhängig davon gemeldet. Diese werden z.B. im jährlich zweimal erscheinenden Natura 2000 Barometer der EU-Kommission erfasst. Fristen für die Meldung der Gebiete an die EU-Kommission sind nicht ersichtlich. Weder gibt es einen Beschluss der EU-Kommission dazu noch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes NRW (VV-Habitatschutz). Damit ist eine nachträgliche Erweiterung von Vogelschutzgebieten rechtlich möglich.

II.

Hinsichtlich des Gebietsvorschlags des LANUV liegen schon die grundlegenden Voraussetzungen für eine Meldung als VSG nicht vor bzw. sind diese nicht in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nachgewiesen. Erst recht fehlt es an den Voraussetzungen für eine Nachmeldung, hier die Erweiterung des VSG. Den hieran zu stellenden besonderen Darlegungsanforderungen werden die vorliegenden Unterlagen nicht ansatzweise gerecht. Es bestehen vielfältige rechtliche Bedenken gegen die Erweiterung des VSG.

Im Einzelnen.

I.

Die naturschutzfachlichen Unterlagen, die der geplanten Erweiterung des VSG zugrunde

liegen, sind im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung als VSG nicht aussagekräftig. Es ist aus ihnen heraus nicht erkennbar, dass und warum sich das betreffende Erweiterungsgebiet für die betroffenen zu schützenden Vogelarten als das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet herausstellt. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt erfolgt in erster Linie im Hinblick auf das dortige Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehl-

*chen. Der Nachweis dieser Vogelarten im betreffenden Gebiet ist durch mehrere Gutachten belegt, wie aus den Ergebnissen "Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Niederkrüchten" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR ergibt. Das Vorhandensein einer zu schützenden Art reicht jedoch nicht allein für die Begründung, dass das Gebiet das für die betreffende Art das zahlen- und flächenmäßig geeignetste ist.*

*Auch wenn nachträgliche Erweiterungen von Vogelschutzgebieten möglich und ggf. auch erforderlich sind, sind besondere Darlegungsanforderungen an sie zu stellen. Denn das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren hat einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass zwischenzeitlich in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist. Eine "Lücke im Netz", das Vorliegen nachmeldungspflichtiger Flächen, kann daher nur ausnahmsweise angenommen werden.*

*BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18*

*In den Ausführungen zur "Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"" heißt es, das Erweiterungsgebiet für sich betrachtet stelle eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker dar. Außerdem besitze der Ziegenmelker in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen, das Gebiet unterscheide sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung und stelle ein potenzielles Schutzgebiet dar, in dem Maßnahmen für den Naturschutz möglich seien. Diese Bewertung wird nicht nachvollziehbar begründet. Es bleibt unklar, wie das LANUV zu der Qualifizierung des Erweiterungsgebietes als eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker kommt. Die Unterlagen, die Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind, geben hierüber keinen Aufschluss. Es fehlt an geeigneten Unterlagen über die durchgeführten naturschutzfachlichen Erhebungen, anhand derer die Bewertungen des LANUV nachvollzogen werden können. Mangels entsprechender Kartierunterlagen, die üblicherweise aus einem Erhebungs- und einem Bewertungsteil bestehen und die angewandte Kartiermethodik ausführlich erläutern müssen, erweist sich die Einstufung des LANUV als nicht belegte Behauptung. Die Betroffenen haben so keine Möglichkeit, die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Wertungen nachvollziehen zu können. Eine sachgerechte Beteiligung wird so unmöglich gemacht. Das Anhörungsverfahren nach § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW kann ohne eine Offenlage der maßgeblichen Kartierunterlagen seinen Zweck nicht erreichen.*

*Das gilt erst recht mit Blick auf die erhöhten Darlegungsanforderungen für die Nachmeldung bzw. die Erweiterung eines bereits gelisteten VSG. Die erhöhten Anforderungen an die Darlegung der Notwendigkeit einer Nachmeldung setzen voraus, dass die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Unterlagen Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind. Das ist hier nicht der Fall. Nach den Auswahlkriterien der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Brocksieper/Woike, auf die sich das LANUV in den offiziellen Informationen zur Erweiterung des VSG beruft, ist es für die Klassifizierung eines sog. "Top-5-Gebietes" erforderlich, dass die jeweilige Art in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat und dass das Schutzziel für die jeweils zu schützende Art nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt ist. Dass der Ziegenmelker in dem Erweiterungsgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat, wird ebenfalls nicht nachvollziehbar begründet. Geht man von einem Revierbestand von 20-22 Revieren in dem Erweiterungsgebiet aus, macht dies nicht einmal 10 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutpaare aus, nach eigenen Angaben des MULNV NRW (Erlass vom 02. 10. 2020, S. 2) gerade einmal 6 bis 7 %. Von einem Verbreitungsschwerpunkt kann dabei nicht die Rede sein. Jedenfalls fehlt es an einer besonderen Darlegung, warum dies als Schwerpunkt angesehen werden soll. Sofern behauptet wird, das Erweiterungsgebiet beheimate bedeutende Bestände von besonders geschützten Arten wie der Heidelerche (*Lullula arborea*), reicht dies noch weniger, um die Qualifizierung als "Top-5-Gebiet" zu begründen. Hierzu mangelt es gänzlich an entsprechenden Kartierunterlagen. Es wird nicht einmal dargelegt, welcher Anteil der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Population der entsprechenden Arten im Erweiterungsgebiet vorhanden sein soll. Nicht unter Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL fallende Arten sind für die Ausweisung eines VSG nicht relevant. Soweit das MULNV NRW anführt, im betreffenden Gebiet seien 29 bis 43 % der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Bienenfresser (*Merops apiaster*) vorzufinden, spielt dies für die Bewertung keine Rolle, da der Bienenfresser nicht zu den nach der VRL besonders geschützten Arten zählt.*

*Die Behauptung, das Erweiterungsgebiet unterscheide sich in seinem Charakter, als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung, wird ebenfalls nicht hinreichend begründet. Dazu finden sich ebenso keine Erklärungen wie zu der Frage, welche Naturschutzmaßnahmen in dem Gebiet möglich sein sollen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Elmpter Waldes, die in ihrer Struktur seit Jahrzehnten unverändert sind. Diese Flächen sind bei der Meldung des VSG nicht berücksichtigt worden.*

*Aus den Unterlagen sind aber auch keine Erkenntnisse erkennbar, die eine Einstufung der umfangreichen Waldflächen heute als VSG rechtfertigen. Der Standort des Bienenfressers in einer Kiesgrube nördlich der Autobahn vermag dies nicht zu rechtfertigen.*

*Alles in allem wird der erforderlichen besonderen Darlegungslast, dass und warum das Erweiterungsgebiet zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten ist, nicht genüge getan. Vielmehr spricht dagegen, dass die Ausweisung südlich des ehemaligen Flugplatzgeländes Waldflächen in Privateigentum nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich Waldflächen der öffentlichen Hand. Dass es sich dabei um Zufall handelt, ist unwahrscheinlich. Dieser Zuschnitt lässt eher vermuten, dass die Ausweisung nicht allein anhand ornithologischer Gesichtspunkte erfolgt, welche grundsätzlich die einzig zulässigen Auswahlkriterien sind.*

*Schließlich hat die EU-Kommission die Begrenzung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" nie beanstandet. Einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung gab es nicht. Es kann mithin nicht ohne umfangreiche Begründung davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet handelt.*

2.

*Die Erweiterung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" würde einen Widerspruch zur Regionalplanung darstellen. Wie der Markierung des geplanten Gebietes auf dem Luftbild zur geplanten Erweiterung des VSG zu entnehmen ist, soll das VSG unmittelbar an die Landebahn des ehemaligen Flughafengeländes Elmtpt heranrücken und sogar Teile dieses Geländes abdecken. Im Regionalplan Düsseldorf sind weite Teile des Flughafengeländes als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) ausgewiesen. Gem. Z2 des Abschn. 3. 3.2 des Regionalplans ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. Für Teile des ehemaligen Flughafengeländes sieht der Regionalplan außerdem Windenergiebereiche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vor. Insb. mit den im GIB-Z anzusiedelnden erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Erweiterung des VSG*

*schwer vereinbar. Eine ausreichende Pufferzone gäbe es nicht. Der Abstand zwischen VSG und GIB-Z würde keine 300 m betragen. Ob die Regionalplanung dann noch umgesetzt werden kann, ist sehr fraglich, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen kann.*

3.

*Die geplante Erweiterung des VSG würde die Planungshoheit der Gemeinde Niederkrüchten in ganz erheblicher Weise einschränken. Die Planungshoheit wird als Element der Gebietshoheit vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 L Verf NRW geschützt. Den Gemeinden obliegen die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes. Wesentliches Instrument zur Ausübung der Planungshoheit ist die Bauleitplanung, die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.*

*Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 28 Rn. 59*

*Die Planungshoheit durch die Inanspruchnahme des Gemeindegebiets durch andere Träger hoheitlicher Aufgaben für überörtliche Zwecke wird verletzt, wenn dadurch eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn ein überörtliches Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten dürfen nicht unnötig verbaut werden.*

*BVerwG, Urt. v. 15. 12. 2006 -7 C 1/06 -juris Rn. 31; Hellermann, in: BeckOK, GG, Art. 28 Rn. 40.5*

*Durch die Ausdehnung des Vogelschutzgebietes wird die Gemeinde Niederkrüchten in ihren Möglichkeiten, das ehemalige Flugplatzgelände zu beplanen, erheblich beeinträchtigt. Denn laut Regionalplan ist das Gebiet für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beplanen. Eine dahingehende Bauleitplanung, die im Hinblick auf den Flächennutzungsplan auch bereits im Gange ist, wäre wahrscheinlich mit dem Beeinträchtigungsverbot aus § 52 Abs. 2 S. 1 LNatSchG NRW nicht vereinbar. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines VSG in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Durch ein Gewerbe- oder Industriegebiet mit erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zu einem VSG würde*



*wohl solche Beeinträchtigungen hervorrufen. Eine andere Beplanung des ehemaligen Flughafengeländes ist aber aufgrund der Festsetzung des Regionalplans nicht zulässig. Somit würde eine Beplanung des Gebietes durch die Gemeinde Niederkrüchten vollständig blockiert und ihre Planungshoheit verletzt werden.*

*Das MULNV NRW geht dagegen davon aus, dass durch die Erweiterung des VSG keine Verhinderungsplanung im Hinblick auf die Regionalplanung angestrebt werde (Erlass vom 27. 05. 2021, S. 2). Es sei zu erwarten, dass sich ein nach § 52 LNatSchG NRW gesichertes VSG nicht anders auf Zulassungsverfahren oder die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung auswirke als korrespondierende artenschutzrechtliche Problemlagen, die in dem Gebiet unabhängig vom VSG bestehen. Dieser Einwand kann jedoch nicht überzeugen. Das Beeinträchtungsverbot in Bezug auf ein VSG ist wesentlich strenger als die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG. So ist der Schutz besonders geschützter Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG funktionsbezogen räumlich begrenzt. Nicht geschützt werden z.B. Wanderkorridore, Flugrouten oder Nahrungs- und Jagdbereiche, sondern nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Das Verbot der erheblichen Störung nach Nr. 2 ist auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten begrenzt. Ein VSG wird vollständig und unabhängig von der Funktion einzelner Teilbereiche für die geschützten Vogelarten geschützt. Auch gibt es für VSG keine zeitlichen Beschränkungen. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind dauerhaft verboten. Für die Auslegung des § 52 LNatSchG NRW ist eine Orientierung an § 33 BNatSchG möglich, der den gesetzlichen Mindeststandard für den Schutz von Natura 2000-Gebieten festlegt. Unter "Veränderung" ist jede Handlung zu verstehen, deren Vornahme den bisherigen Zustand maßgeblicher Gebietsbestandteile beeinflusst. Es werden neben den geschützten Arten, deretwegen das Gebiet unter Schutz gestellt wird, alle Komponenten, Strukturen und Elemente des jeweiligen Gebietes geschützt, die für die Verwirklichung der dort verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblich sind. Es sind sowohl Veränderungen durch direkte als auch durch indirekte Einwirkungen (z.B. durch Zuführung unwägbarer Stoffe) verboten. Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden einer im VSG vorkommenden geschützten Art. Auch die Störung muss ihren Ursprung nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des VSG haben, da das Beeinträchtungsverbot erfolgsbezogen ist. Erforderlich ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung in der Folge der Veränderung oder Störung. Es ist also erforderlich, dass das Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen oder am Schutzzweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Das Verbot des §33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG greift aber bereits dann, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit*

*ausgeschlossen werden kann, dass die in Rede stehende Veränderung oder Störung nachteilige Auswirkungen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke hat. Auch dauerhafte, nicht völlig untergeordnete Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich anzusehen.*

*Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG § 33 Rn. 8 f.; vgl. Mühlbauer, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, NaturschutzR, BNatSchG § 33 Rn. 1 f.*

*Aufgrund der deutlich weiter reichenden Verbotswirkung des § 52 LNatSchG im Vergleich zu § 44 BNatSchG wirkt sich eine Ausweitung des VSG wesentlich stärker auf Zulassungsverfahren und die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung aus als unabhängig vom VSG bestehende artenschutzrechtliche Problemlagen. Die Ausweisung des VSG ist daher sehr wohl geeignet, die Vorgaben der Regionalplanung und die Planungsabsichten der Gemeinde Niederkrüchten zu beeinträchtigen.*

*4.*

*Schließlich ist die nachträgliche Erweiterung des VSG im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes bedenklich. Vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt bereits seit rund zehn Jahren bekannt ist und dass in dieser Zeit keine Ausweitung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" angestrebt wurde, war nicht mehr damit zu rechnen, dass nun doch noch eine Erweiterung stattfinden soll. Die Gemeinde Niederkrüchten hat auch im Hinblick auf die 2018 erneuerte, oben beschriebene Regionalplanung darauf vertraut, dass das VSG nicht weiter an das ehemalige Flugplatzgelände heranrücken wird. Einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als VSG stehen daher auch unter diesem Aspekt erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.*

*III.*

*Aufgrund der aufgezeigten Bedenken ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung des VSG für alle Flächen im Bereich des Flugplatzes Elmpt tatsächlich vorliegen. Dessen ungeachtet ist auf eine weitere Ausdehnung des VSG im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt zu verzichten bzw. der räumliche Geltungsbereich so weit vom Flugplatz Elmpt abzurücken, dass nachteilige Beeinträchtigungen für die kommunalen Planungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.*

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Anhörungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Änderung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ zur Kenntnis.